

6/SN-109/ME ¹ von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

gZ 20.283/27-I 2/94

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 27 -GE/19 17	
Datum: 4. NOV. 1994	
Verteilt 25.11.94	

St. Schreber

Betrifft: Entwurf eines BG mit dem Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990
geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die
Entschießung des Nationalrats 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

28. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.283/27-I.2/1994

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

GenAnw Dr. Reindl

Klappe 129

(DW)

Betrifft: Entwurf eines BG mit dem Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990
geändert wird.

zu GZ 554.003/4-V/7-1994

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 28.9.1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf in folgenderweise Stellung zu nehmen:

Zu § 79:

1. Zu Abs. 1

1.1. Der demonstrative Charakter der Definition des Begriffes "Verlässlichkeit" durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" sollte nicht angestrebt werden. Um der Forderung nach der Erleichterung des Zuganges zum Recht zu entsprechen, sollten die abgaben-, arbeits-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Vorschriften aufgezählt werden, deren Verletzung durch den Bewilligungswerber Unverlässlichkeit annehmen läßt. Weiters bestimmt Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie, daß im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit - abgesehen von einem "Strafregisterauszug" - "bestimmte Anforderungen" gestellt werden

dürfen. Dabei sind "spezifische Tatsachen" zu berücksichtigen und durch eine Bescheinigung vom Bewilligungswerber nachzuweisen.

1.2. Nach der Formulierung des Abs. 2 des Entwurfes, die abschließenden Charakter hat, ist die Verlässlichkeit durch Vorlage eines "Strafregisterauszuges" nachzuweisen. Wie der Bewilligungswerber das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nachweist, läßt der Entwurf offen.

1.3. Der Ausdruck "wiederholt" ist zu unbestimmt; es sollte besser eine Wendung wie z.B. "mehr als einmal" oder "oder mehr als zweimal" verwendet werden. Ebenso unbestimmt ist der Ausdruck "grob". Auf dieses Kriterium sollte im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Verlässlichkeit von EWR-Staatsangehörigen, die allein auf Grund der Bescheinigung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie, jedoch ohne Einsicht in die Verwaltungsakten vorzunehmen ist, verzichtet werden.

Das Wort "rechtskräftig" ist entbehrlich und könnte entfallen, weil einer (noch) nicht rechtskräftigen Bestrafung ohnedies keine gesetzliche Wirkung zukommt (Unschuldsvermutung).

2. Zu Abs. 2

Anstelle des Ausdruckes "Strafregisterauszug" sollte der gesetzliche Ausdruck "Strafregisterbescheinigung" verwendet werden (§ 10 Abs. 1 Strafregistergesetz).

Zu § 87 Abs. 1:

Die in § 87 Abs. 1 getroffene Regelung, wonach derjenige zu bestrafen ist, der "gegen die Vorschriften dieses Teils verstößt", ist einerseits unbestimmt und widerspricht somit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Andererseits sind in § 87 Abs. 2 ohnedies alle Paragraphen genannt, deren Verletzung zur Bestrafung führen soll. Es wird daher vorgeschlagen, die Strafbestimmung in einem

Absatz zusammenzufassen und die Straftatbestände wie folgt einzuleiten: "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. ...

2. ...

3. ...

4. ... (entspricht Z 1 - 4 des bisherigen Abs. 2)".

28. Oktober 1994

Für den Bundesminister

Reindl